

Michael [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An den
LSKN
z.H. Herrn [REDACTED]
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Hannover, den 3. Februar 2012

*Ihr Schreiben vom 13.1.2012, zugestellt am 21.1.2012
Widerspruch gegen Ihren diesbezüglichen Heranziehungsbescheid zum „Zensus 2011“*

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die schriftlich am 21.1.2012 mir zugestellte Aufforderung, Auskunft zur Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des „Zensus 2011“ (im weiteren von mir als Volkszählung 2011 bezeichnet) zu erteilen, Widerspruch ein.

Ich widerspreche auch der damit zusammenhängenden Androhung von Zwangsgeldern und Gebühren in Gesamthöhe von 406,00 €.

Die Befragung betrifft mein Wohneigentum unter obiger Anschrift.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln und die von Ihnen daraus abgeleitete Pflicht zur Auskunftserteilung ist meines Erachtens nach verfassungswidrig. Außerdem sehe ich mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Die ausführliche Begründung werde ich Ihnen per gesonderter Post nachreichen und bitte dafür um etwas Geduld, da meine verweigernde Haltung auf umfangreichen Erfahrungen und Erkenntnissen beruht und eine entsprechend ausführliche Darstellung erfordert, die ich in der mir bis jetzt gegebenen Frist nicht erledigen konnte.

Falls Sie mir hierfür eine Frist setzen möchte, wäre ich Ihnen für eine entsprechende schriftliche Mitteilung dankbar.

Gleichzeitig möchte ich Sie allerdings darauf hinweisen, dass Ihrer förmlichen Zustellung eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlt, so dass sich die Fristen für meinen Widerspruch auf ein Jahr verlängern dürften. Falls Sie diese Meinung nicht teilen, bitte ich um umgehende und schriftliche Mitteilung.

Ebenfalls mit Schreiben heutigen Datums habe ich dem Verwaltungsgericht Hannover einen Antrag zur Anordnung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt.

Mit vielen guten Grüßen,

Michael [REDACTED]

Michael [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

Hannover, den 3. Februar 2012

Antrag zur Anordnung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs zur Erhebung und Verarbeitung meiner persönlichen Daten im Zusammenhang mit dem „Zensus 2011“ gemäß § 80 Absatz 5 VwGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Wohngebäudebesitzer wurde ich per Zustellung vom 21.1.2012 von dem LSKN (Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen) in Form einer Heranziehung dazu aufgefordert, Fragen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung des „Zensus2011“ zu beantworten. Im Falle der Nichtbeantwortung droht man mir mit einem Zwangsgeld zuzüglich Gebühren in Gesamthöhe von zunächst 406,00 €.

Ich halte das dieser Aufforderung und Androhung zugrundeliegende Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) für verfassungswidrig, darüber hinaus sehe ich mich aufgrund vielfacher Details in meinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Das betrifft nicht nur die in diesem Zusammenhang von mir verlangte Selbstauskunft über mein Wohneigentum sondern darüber hinaus auch die Zusammenziehung und Verarbeitung anderer Informationen über mich und meine Lebensverhältnisse sowie andere mit dem Gesamtkonstrukt „Zensus 2011“ verbundene Datenverarbeitungen, zum Teil sogar schon mit dem Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2011) beginnend.

Aus diesen Gründen habe ich dem LSKN heute einen Widerspruch samt formeller Begründung zukommen lassen (als Kopie in der Anlage).

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG besitzt mein Widerspruch gegen meine in § 18 Abs. 2 festgeschriebene Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Meine Bedenken richten sich jedoch u.a. auch gegen die Verarbeitung der durch die Beantwortung des Erhebungsbogens erfassten Daten. Deshalb:

Hiermit beantrage ich die Anordnung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs bis zur Klärung meiner Rechtsansprüche.

Ich überreiche Ihnen diesen Antrag und die Anlage in jeweils dreifacher Ausfertigung für Ihre Unterlagen.

Obwohl [REDACTED]

[REDACTED] möchte ich zu dieser Sache, meinem Widerspruch gegen jegliche Datenverarbeitung meiner Daten im Zusammenhang mit dem Zensus 2011, auf anwaltliche Unterstützung verzichten, meine Interessen und Bedenken also selber und alleine vertreten.

Meine dem „Zensus 2011“ gegenüber grundsätzlich verweigernde Haltung begründet sich in vielfältigen Erfahrungen und Erkenntnissen. Darum bitte ich um die Einräumung der Möglichkeit zur Nachreichung einer ausführlichen Begründung, wie ich auch den LSKN darum gebeten habe, weil ich diese in der mir gesetzten kurzen Frist nicht niederschreiben kann. Bitte teilen Sie mir mit, welchen Zeitraum Sie mir für die Nachreichung gewähren können.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die mir zugekommene „förmliche Zustellung“ des LSKN keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt.

Vermutlich entsprechen meine Ein- und Auslassungen daher nicht dem Ihnen sonst bekannten juristischen Stil. Dafür bitte ich jetzt schon um Nachsicht.

Bei irgendwelchen Fragen oder Unklarheiten und für jeden Hinweis bin ich gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael [REDACTED]

Anlagen